

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 17. April 1984

70. Stück

155. Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft

155. Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft hat am 27. März 1984 auf Grund des Art. 148 h Abs. 3 B-VG folgende Geschäftsverteilung beschlossen:

§ 1. Aufgaben der Volksanwaltschaft sind von den einzelnen Mitgliedern der Volksanwaltschaft selbständig wahrzunehmen, soweit nicht § 8 der Geschäftsordnung der Volksanwaltschaft eine kollegiale Beschlußfassung vorsieht.

§ 2. Dem Vorsitzenden obliegen:

1. Ausübung der Diensthoheit gegenüber den Bediensteten der Volksanwaltschaft gemäß Art. 148 h Abs. 2 B-VG;
2. Personalangelegenheiten der Volksanwaltschaft unter Bedachtnahme auf Art. 148 h Abs. 1 B-VG;
3. Organisationsangelegenheiten der Volksanwaltschaft;
4. Entscheidungen über Befangenheitsanzeigen gemäß § 5 des Volksanwaltschaftsgesetzes 1982;
5. Einberufung und Leitung der kollegialen Sitzungen der Volksanwaltschaft;
6. Aufgaben der Volksanwaltschaft, soweit diese nicht durch die §§ 3 bis 5 der Geschäftsverteilung erfaßt sind.

§ 3. Dem Volksanwalt Franziska Fast obliegen:

(1) Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesministerien fallen:

1. Bundeskanzleramt;
2. Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz;
3. Bundesministerium für soziale Verwaltung;
4. Bundesministerium für Verkehr;
5. Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz.

(2) Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die nachstehende Angelegenheiten des Verwaltungsbereichs jener Länder betreffen, welche die Volksanwaltschaft gem. Art. 148 i B-VG bzw. § 9 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft vom

24. Feber 1977, BGBl. Nr. 121, für zuständig erklärt haben:

1. Angelegenheiten, die der Landesamtsdirektion zugeordnet sind, dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten der Landes- und Gemeindebediensteten;
2. Gesundheitswesen;
3. Sozialwesen;
4. Verkehrswesen mit Ausnahme der Straßenpolizei.

§ 4. Dem Volksanwalt Dr. Franz Bauer obliegen:

(1) Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesministerien fallen:

1. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
2. Bundesministerium für Bauten und Technik;
3. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft;
4. Bundesministerium für Unterricht und Kunst;
5. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

(2) Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die nachstehende Angelegenheiten des Verwaltungsbereichs jener Länder betreffen, welche die Volksanwaltschaft gem. Art. 148 i B-VG bzw. § 9 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft vom 24. Feber 1977, BGBl. Nr. 121, für zuständig erklärt haben:

1. Gemeindeangelegenheiten mit Ausnahme der dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der Gemeindebediensteten sowie der Gemeindeabgaben;
2. Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Bau- und Straßenrecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds;
3. Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Wasser- und Energiewirtschaft;
4. Schul- und Erziehungswesen, Kultur- und Sportwesen; dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten der Landeslehrer.

§ 5. Dem Volksanwalt Dipl.-Vw. Helmuth Josseck obliegen:

(1) Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbe-
reich nachstehender Bundesministerien fallen:

1. Bundesministerium für Finanzen;
2. Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie;
3. Bundesministerium für Inneres;
4. Bundesministerium für Justiz;
5. Bundesministerium für Landesverteidigung.

(2) Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die nachstehende Angelegenheiten des Verwaltungsbe-
reichs jener Länder betreffen, welche die Volksan-
waltschaft gem. Art. 148 i B-VG bzw. § 9 des Bun-
desgesetzes über die Volksanwaltschaft vom
24. Feber 1977, BGBl. Nr. 121, für zuständig
erklärt haben:

1. Angelegenheiten der Landesfinanzen, Lan-
des- und Gemeindeabgaben;
2. Gewerbewesen;

3. Staatsbürgerschafts- und Personenstandsan-
gelegenheiten, Bevölkerungs- und Wählerevi-
denz; Straßenpolizei.

§ 6. In begründeten Fällen kann eine Aufgabe
der Volksanwaltschaft auf Antrag des für die
Behandlung nach dieser Geschäftsverteilung
zuständigen Volksanwaltes einem anderen Volks-
anwalt durch kollegiale Beschlußfassung zugewie-
sen werden. Diese Beschlußfassung erfordert Ein-
stimmigkeit der Volksanwälte. Von der Änderung
der Zuständigkeit ist dem Beschwerdeführer
schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 7. Die Geschäftsverteilung der Volksanwalt-
schaft vom 1. Juli 1983, BGBl. Nr. 393, tritt außer
Kraft.

Fast

Bauer

Josseck

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich
allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis
zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 751,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und
S 850,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt
für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann
auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufsprei-
ses von S 1,40 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,—
inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei,
1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der
Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen
Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegen-
genommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbe-
trages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem all-
fälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das
Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am
15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei,
1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises.
Die Bezieher werden um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen,
den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind
binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages
der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durch-
wahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes
ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.